

Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.08.2011 zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR - vom 01.08.2011	Überarbeitete Version der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.08.2011 zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR - vom 01.08.2011
<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung vom 05.07.2011 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Kanalanschlussbeitrag</p> <p>(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erheben die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (im Weiteren: ‚USK‘) einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.</p> <p>(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der USK für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.</p>	<p><i>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:</i></p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Kanalanschlussbeitrag</p> <p>(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erheben die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (im Weiteren: ‚USK‘) einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.</p> <p>(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der USK für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.</p>

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungs-mäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von den USK oder der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (**§ 8 Abs. 9 KAG NRW**).

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungs-mäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von den USK oder der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3*
Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche in Verbindung mit Art und Maß der baulichen Nutzung.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, für die der Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festsetzt;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die der Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt;
 - c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 30 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - d) bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der kanalisierten Erschließungsanlage, die zuerst mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, bis zu einer Tiefe von höchstens 30,00 m;
 - e) bei einer im Außenbereich nicht eindeutig zu berechnenden Fläche (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb) die Fläche, die dem Wohnteil der aufstehenden Gebäude zuzurechnen ist. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche ergibt sich aus der Teilung der Grundflächen der angeschlossenen Gebäude durch 0,2. Dürfen Gebäude oder Gebäudeteile nicht an das Kanalsystem angeschlossen werden (z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude der Vieh-, Geräte- und Maschinenhaltung etc.)

§ 3*
Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche in Verbindung mit Art und Maß der baulichen Nutzung.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, für die der Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festsetzt;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die der Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt;
 - c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 30 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - d) bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der kanalisierten Erschließungsanlage, die zuerst mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, bis zu einer Tiefe von höchstens 30,00 m;
 - e) bei einer im Außenbereich nicht eindeutig zu berechnenden Fläche (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb) die Fläche, die dem Wohnteil der aufstehenden Gebäude zuzurechnen ist. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche ergibt sich aus der Teilung der Grundflächen der angeschlossenen Gebäude durch 0,2. Dürfen Gebäude oder Gebäudeteile nicht an das Kanalsystem angeschlossen werden (z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude der Vieh-, Geräte- und Maschinenhaltung etc.)

* geändert durch Satzung vom 19.12.2013

bleibt die Grundfläche dieser Gebäude oder Gebäudeteile außer Ansatz.

Die ermittelte Fläche wird den angeschlossenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen in einem gleichen Abstand von den Außenwänden verlaufen. Wird durch die Flächenzuordnung die Grundstücksgrenze oder die Tiefenbegrenzung nach Buchstabe c) und d) überschritten, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Ist die beitragspflichtige Fläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche, ist die tatsächliche Grundstücksfläche maßgebend.

Die Tiefenbegrenzung nach a) bis d) gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind. Eine überwiegende gewerbliche oder industrielle Nutzung liegt vor, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen bzw. zulässigen Gebäudeflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 ist bei
- a) über die Bebauungsplangrenzen (nach Abs. 2 b) oder
 - b) über die Tiefenbegrenzung (nach Abs. 2 c) hinaus vorhandener baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- (4) Bei Grundstücken i.S. des Abs. 2 a) u. b), die nicht an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen bzw. nur durch einen zum Grundstück gehörenden oder dem Grundstück dienenden Zufahrtsweg mit dieser verbunden sind, gilt die Fläche des Zufahrtsweges nicht als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 u. 2.
- (5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei einer tatsächlichen bzw. möglichen Nutzung zum Zwecke der Erholung im Sinne des § 10 der Bau NVO: 0,7
 - b) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - c) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - d) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 - e) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
 - f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte

bleibt die Grundfläche dieser Gebäude oder Gebäudeteile außer Ansatz.

Die ermittelte Fläche wird den angeschlossenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen in einem gleichen Abstand von den Außenwänden verlaufen. Wird durch die Flächenzuordnung die Grundstücksgrenze oder die Tiefenbegrenzung nach Buchstabe c) und d) überschritten, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Ist die beitragspflichtige Fläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche, ist die tatsächliche Grundstücksfläche maßgebend.

Die Tiefenbegrenzung nach a) bis d) gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind. Eine überwiegende gewerbliche oder industrielle Nutzung liegt vor, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen bzw. zulässigen Gebäudeflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 ist bei
- a) über die Bebauungsplangrenzen (nach Abs. 2 b) oder
 - b) über die Tiefenbegrenzung (nach Abs. 2 c) hinaus vorhandener baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- (4) Bei Grundstücken i.S. des Abs. 2 a) u. b), die nicht an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen bzw. nur durch einen zum Grundstück gehörenden oder dem Grundstück dienenden Zufahrtsweg mit dieser verbunden sind, gilt die Fläche des Zufahrtsweges nicht als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 u. 2.
- (5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei einer tatsächlichen bzw. möglichen Nutzung zum Zwecke der Erholung im Sinne des § 10 der Bau NVO: 0,7
 - b) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - c) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - d) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 - e) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
 - f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte

höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(7) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse;

Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangenen 3,50 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit Nutzungsarten: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude etc., werden die in Abs. 4 genannten Nutzungsfaktoren um je 33 1/3 Prozentpunkte erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 und 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in

höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(7) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse;

Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangenen 3,50 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit Nutzungsarten: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude etc., werden die in Abs. 4 genannten Nutzungsfaktoren um je 33 1/3 Prozentpunkte erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 und 2 dieses Absatzes sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in

§§ 2 ff Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude etc. genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend die im ersten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind. Eine überwiegende gewerbliche oder industrielle Nutzung liegt vor, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen bzw. zulässigen Gebäudeflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden.

- (10) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 5,40 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags;
b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags;

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In

in §§ 2 ff Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude etc. genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend die im ersten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind. Eine überwiegende gewerbliche oder industrielle Nutzung liegt vor, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen bzw. zulässigen Gebäudeflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden.

- (10) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 5,40 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags;
b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags;

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In

den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Kann ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück zum Zweck einer weiteren Bebauung geteilt werden, entsteht für die neu zu bildende unbebaute Grundstücksfläche die Beitragspflicht nach dieser Satzung, sobald das neu zu bildende Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Sind bereits nach geltendem Recht oder nach früherem Recht für das ganze Grundstück Beiträge erhoben worden, so entsteht für das neu zu bildende unbebaute Grundstück keine erneute Beitragspflicht. Ist das gesamte Grundstück nach früherem Recht zu einer einmaligen Kanalanschlussgebühr veranlagt worden, so ist die Heranziehung zu einem Anschlussbeitrag für die neu zu bildende unbebaute Grundstücksfläche nicht möglich, wenn mit der Zahlung der Gebühr die Gebührenpflicht für das gesamte Grundstück erloschen ist. Das gleiche gilt für den Fall des Erlasses oder der Verjährung.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Kann ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück zum Zweck einer weiteren Bebauung geteilt werden, entsteht für die neu zu bildende unbebaute Grundstücksfläche die Beitragspflicht nach dieser Satzung, sobald das neu zu bildende Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Sind bereits nach geltendem Recht oder nach früherem Recht für das ganze Grundstück Beiträge erhoben worden, so entsteht für das neu zu bildende unbebaute Grundstück keine erneute Beitragspflicht. Ist das gesamte Grundstück nach früherem Recht zu einer einmaligen Kanalanschlussgebühr veranlagt worden, so ist die Heranziehung zu einem Anschlussbeitrag für die neu zu bildende unbebaute Grundstücksfläche nicht möglich, wenn mit der Zahlung der Gebühr die Gebührenpflicht für das gesamte Grundstück erloschen ist. Das gleiche gilt für den Fall des Erlasses oder der Verjährung.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ~~so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte~~ **so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW Beitragspflichtig.**
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7*
Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8*
Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die USK nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt bzw. der USK (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - c) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt bzw. die USK umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Stadt bzw. die USK die Abgabe zu entrichten hat bzw. haben, wird als Gebühr auf den Fremdeinleiter abgewälzt.
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 13 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

§ 7*
Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8*
Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die USK nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § **54** LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach **§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW** eingerechnet:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt bzw. der USK (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW),
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW**),
 - c) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt bzw. die USK umgelegt wird (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW**).
- (3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Stadt bzw. die USK die Abgabe zu entrichten hat bzw. haben, wird als Gebühr auf den Fremdeinleiter abgewälzt.
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW**) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 13 dieser Satzung von ~~denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht~~ demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW

* geändert durch Satzung vom 19.12.2013

* geändert durch Satzungen vom 19.12.2013 und 18.12.2014

- (5) Für Abwasser und Grundwasser (bspw. Aus Grundwassersanierungen und aus Grundwasserabsenkungen), das mit Genehmigung der USK nicht in den Schmutzwasserkanal, sondern in den Niederschlagswasserkanal oder in eine sonstige öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wird eine Gebühr erhoben.
- (6) Die Schmutzwasser-, die Klärwerks- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 9
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die USK erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Insbesondere werden Schmutzwassergebühren (§ 10), Niederschlagswassergebühren (§ 11) und Klärwerksgebühren (§ 12) erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).
- (4) Die Klärwerksgebühr bemisst sich nach der Menge und dem Grad der Verschmutzung des Abwassers (§ 12).

**§ 10*
Schmutzwassergebühren**

entspricht.

- (5) Für Abwasser und Grundwasser (bspw. Aus Grundwassersanierungen und aus Grundwasserabsenkungen), das mit Genehmigung der USK nicht in den Schmutzwasserkanal, sondern in den Niederschlagswasserkanal oder in eine sonstige öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wird eine Gebühr erhoben.
- (6) Die Schmutzwasser-, die Klärwerks- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 9
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die USK erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Insbesondere werden Schmutzwassergebühren (§ 10), Niederschlagswassergebühren (§ 11) und Klärwerksgebühren (§ 12) erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).
- (4) Die Klärwerksgebühr bemisst sich nach der Menge und dem Grad der Verschmutzung des Abwassers (§ 12).

**§ 10*
Schmutzwassergebühren**

** geändert durch Satzung vom 18.12.2014

* geändert durch Satzungen vom 19.12.2013 und 18.12.2014

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 10 Abs. 5).

Auf die Gebühren werden zu den Fälligkeitsterminen Vorausleistungen auf der Grundlage der Wassermenge des Vorjahres erhoben. Die Abrechnung der Vorausleistung nach der tatsächlichen Wassermenge erfolgt im folgenden Jahr.

Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die Bemessung der Vorausleistung ein Wasserverbrauch von 4 m³ je gemeldeter Person und Monat zugrunde gelegt.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben können die USK abweichend von den Sätzen 3 und 4 näher liegende Zeiträume zugrunde legen.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den USK unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Konnte ein Wasserzählstand nicht ermittelt werden, weil der Gebührenpflichtige nicht mitgewirkt hat (z.B. weil der Wasserzähler nicht zugänglich war, eine Ablesung trotz Terminankündigung nicht durchgeführt werden konnte oder eine Selbstablesung nicht vorgenommen worden ist), so wird als Verbrauchsmenge der höchste Verbrauchswert der letzten drei Jahre zugrunde gelegt.

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. **Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.**

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 10 Abs. 5).

Auf die Gebühren werden zu den Fälligkeitsterminen Vorausleistungen auf der Grundlage der Wassermenge des Vorjahres erhoben. Die Abrechnung der Vorausleistung nach der tatsächlichen Wassermenge erfolgt im folgenden Jahr.

Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die Bemessung der Vorausleistung ein Wasserverbrauch von 4 m³ je gemeldeter Person und Monat zugrunde gelegt.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben können die USK abweichend von den Sätzen 3 und 4 näher liegende Zeiträume zugrunde legen.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den USK unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Konnte ein Wasserzählstand nicht ermittelt werden, weil der Gebührenpflichtige nicht mitgewirkt hat (z.B. weil der Wasserzähler nicht zugänglich war, eine Ablesung trotz Terminankündigung nicht durchgeführt werden konnte oder eine Selbstablesung nicht vorgenommen worden ist), so wird als Verbrauchsmenge der höchste Verbrauchswert der letzten drei Jahre zugrunde gelegt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ord-

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die USK berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes (§ 15 Abs. 1) geltend zu machen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den USK eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen.

nungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der USK (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die USK berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes (§ 15 Abs. 1) geltend zu machen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den USK eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen.

Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den USK abzustimmen.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 bis 5.
- (7) Als Schmutzwasser gilt auch die Niederschlagsmenge, die auf befestigte Flächen, deren Abwässer über Abscheideanlagen dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden müssen, niedergeht. Für die Berechnung sind die Flächengröße und die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge maßgebend.

§ 11*
Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den USK auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von den USK vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen,

ren. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den USK abzustimmen.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 bis 5.
- (7) Als Schmutzwasser gilt auch die Niederschlagsmenge, die auf befestigte Flächen, deren Abwässer über Abscheideanlagen dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden müssen, niedergeht. Für die Berechnung sind die Flächengröße und die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge maßgebend.

§ 11*
Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den USK auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von den USK vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzutei-

* geändert durch Satzung vom 19.12.2013

ob diese Flächen durch die USK zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der USK hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die USK die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von den USK geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der USK (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den USK innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Veränderungsanzeige gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den USK zugegangen ist.

§ 12 Klärwerksgebühr

- (1) Die Klärwerksgebühr bemisst sich nach der Menge und dem Grad der Verschmutzung des Abwassers.
- (2) Für die Ermittlung der Schmutzwassermenge gelten die Regelungen des § 10 dieser Satzung.
- (3) Für die Ermittlung der Verschmutzung ist der für die Reinigung benötigte Chemische Sauerstoffbedarf (CSB) je Kubikmeter Abwasser maßgebend.
- (4) Der CSB für die Reinigung des häuslichen Abwassers sowie für gewerbliches Abwasser bis 1000 Kubikmeter jährlich beträgt 950 g/cbm.
Der CSB für die gewerblichen Abwässer von mehr als 1000 cbm jährlich

len, ob diese Flächen durch die USK zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der USK hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die USK die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von den USK geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der USK (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den USK innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Veränderungsanzeige gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den USK zugegangen ist.

§ 12 Klärwerksgebühr

- (1) Die Klärwerksgebühr bemisst sich nach der Menge und dem Grad der Verschmutzung des Abwassers.
- (2) Für die Ermittlung der Schmutzwassermenge gelten die Regelungen des § 10 dieser Satzung.
- (3) Für die Ermittlung der Verschmutzung ist der für die Reinigung benötigte Chemische Sauerstoffbedarf (CSB) je Kubikmeter Abwasser maßgebend.
- (4) Der CSB für die Reinigung des häuslichen Abwassers sowie für gewerbliches Abwasser bis 1000 Kubikmeter jährlich beträgt 950 g/cbm.
Der CSB für die gewerblichen Abwässer von mehr als 1000 cbm jährlich

wird durch Abwasseruntersuchungen festgestellt. Die Abwasseruntersuchungen werden von den USK - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst.

Die Kosten der Untersuchung tragen bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die USK, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige, bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung. Die USK bestimmen Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für den nächsten Erhebungszeitraum (§ 15 Abs. 1).

§ 13 Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 14* Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,06 €/cbm Schmutzwasser jährlich. Leitet ein Anschlussnehmer/ eine Anschlussnehmerin jährlich mehr als 12.000 cbm Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ein, so ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

von	12.001 bis	48.000 cbm	jährl. auf	0,85 €/cbm
von	48.001 bis	150.000 cbm	jährl. auf	0,64 €/cbm
von	150.001 bis	504.000 cbm	jährl. auf	0,42 €/cbm
von	504.001 bis	1.002.000 cbm	jährl. auf	0,21 €/cbm
von	1.002.001 und mehr	cbm	jährl. auf	0,11 €/cbm

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,33 € je Quadratmeter über-

wird durch Abwasseruntersuchungen festgestellt. Die Abwasseruntersuchungen werden von den USK - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst.

Die Kosten der Untersuchung tragen bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die USK, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige, bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung. Die USK bestimmen Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für den nächsten Erhebungszeitraum (§ 15 Abs. 1).

§ 13 Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 14* Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,06 €/cbm Schmutzwasser jährlich. Leitet ein Anschlussnehmer/ eine Anschlussnehmerin jährlich mehr als 12.000 cbm Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ein, so ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

von	12.001 bis	48.000 cbm	jährl. auf	0,85 €/cbm
von	48.001 bis	150.000 cbm	jährl. auf	0,64 €/cbm
von	150.001 bis	504.000 cbm	jährl. auf	0,42 €/cbm
von	504.001 bis	1.002.000 cbm	jährl. auf	0,21 €/cbm
von	1.002.001 und mehr	cbm	jährl. auf	0,11 €/cbm

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,33 € je Quadratmeter über-

* geändert durch Satzung vom 19.12.2013 und 17.12.2015

dachter, überbauter und sonst befestigter Grundstücksfläche. Diese Gebühr ermäßigt sich um 0,06 € je Quadratmeter überdachter, überbauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche, von der mit Zustimmung der USK Niederschlagswasser nicht der städtischen Abwasseranlage zugeführt wird.

Für Niederschlagswassereinleitungen von öffentlichen Straßen einschließlich der versiegelten Bürgersteige beträgt die Gebühr 0,35 € je Quadratmeter.

- (3) Die Klärwerksgebühr beträgt 0,28 € je cbm Abwasser zuzüglich 1,08 €/kg CSB. Die Klärwerksgebühr für häusliches Abwasser beträgt 1,31 €/cbm; Gleiches gilt für gewerbliches Abwasser bis 1.000 cbm jährlich, sofern 950 g CSB/cbm in der durchmischten Probe nicht überschritten werden.
- (4) In Höhe der Abwasserabgabe, die der Abwasserabgabenbescheid im Sinne des § 8 Abs. 3 dieser Satzung festsetzt, hat der betreffende Fremdeinleiter eine Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für Abwasser und Grundwasser nach § 8 Abs. 5 beträgt 0,06 € je Kubikmeter. Leitet ein Anschlussnehmer/ eine Anschlussnehmerin mehr als 150.000 cbm ein, so ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:
- | | |
|-----------------------------|----------------|
| von 150.001 bis 300.000 cbm | auf 0,04 €/cbm |
| von 300.001 und mehr cbm | auf 0,02 €/cbm |
- (6) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € im Jahr.
- (7) Für die Feststellung der zurückgehaltenen Wassermengen (§ 10 Abs. 5) und Neuberechnung der Gebühren hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr nach § 5 KAG NRW von 5,00 € zu entrichten.

§ 15

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Diese Regelung gilt auch für die erstmalige Fremdeinleitung von Abwasser. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

dachter, überbauter und sonst befestigter Grundstücksfläche. Diese Gebühr ermäßigt sich um 0,06 € je Quadratmeter überdachter, überbauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche, von der mit Zustimmung der USK Niederschlagswasser nicht der städtischen Abwasseranlage zugeführt wird.

Für Niederschlagswassereinleitungen von öffentlichen Straßen einschließlich der versiegelten Bürgersteige beträgt die Gebühr 0,35 € je Quadratmeter.

- (3) Die Klärwerksgebühr beträgt 0,28 € je cbm Abwasser zuzüglich 1,08 €/kg CSB. Die Klärwerksgebühr für häusliches Abwasser beträgt 1,31 €/cbm; Gleiches gilt für gewerbliches Abwasser bis 1.000 cbm jährlich, sofern 950 g CSB/cbm in der durchmischten Probe nicht überschritten werden.
- (4) In Höhe der Abwasserabgabe, die der Abwasserabgabenbescheid im Sinne des § 8 Abs. 3 dieser Satzung festsetzt, hat der betreffende Fremdeinleiter eine Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für Abwasser und Grundwasser nach § 8 Abs. 5 beträgt 0,06 € je Kubikmeter. Leitet ein Anschlussnehmer/ eine Anschlussnehmerin mehr als 150.000 cbm ein, so ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:
- | | |
|-----------------------------|----------------|
| von 150.001 bis 300.000 cbm | auf 0,04 €/cbm |
| von 300.001 und mehr cbm | auf 0,02 €/cbm |
- (6) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € im Jahr.
- (7) Für die Feststellung der zurückgehaltenen Wassermengen (§ 10 Abs. 5) und Neuberechnung der Gebühren hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr nach § 5 KAG NRW von 5,00 € zu entrichten.

§ 15

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Diese Regelung gilt auch für die erstmalige Fremdeinleitung von Abwasser. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Bei gewerblichen und industriellen Einleitungen mit einer CSB-Fracht über 75.000 kg/a wird die Gebühr monatlich unter Zugrundelegung der in dem Monat eingeleiteten Mengen erhoben.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. Diese Regelung gilt auch für die Fremdeinleitung von Abwasser.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage bzw. mit dem Wegfall der Fremdeinleitung von Abwasser. Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Endet die Gebühren- oder Abgabepflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr oder Abgabe bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 16* **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den USK innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren

Bei gewerblichen und industriellen Einleitungen mit einer CSB-Fracht über 75.000 kg/a wird die Gebühr monatlich unter Zugrundelegung der in dem Monat eingeleiteten Mengen erhoben.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. Diese Regelung gilt auch für die Fremdeinleitung von Abwasser.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage bzw. mit dem Wegfall der Fremdeinleitung von Abwasser. Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Endet die Gebühren- oder Abgabepflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr oder Abgabe bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 16* **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer **bzw.;** wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, **auch** der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den USK innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren

* geändert durch Satzung vom 18.12.2014

erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie den USK die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der USK das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

- (4) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die USK die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 17 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr, die Gebühr und die Kleineinleitungsabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zähler-einrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das ablaufende Kalenderjahr. Soweit erforderlich, können sich die USK hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 18* Vorausleistungen

- (1) Die USK erheben am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr und Jahres-Klärwerksgebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie den USK die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der USK das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

- (4) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die USK die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 17 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr, die Gebühr und die Kleineinleitungsabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zähler-einrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das ablaufende Kalenderjahr. Soweit erforderlich, können sich die USK hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 18* Vorausleistungen

- (1) Die USK erheben am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr und Jahres-Klärwerksgebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

* geändert durch Satzung vom 18.12.2014

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Für die Erhebung der Gebühr für die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern gilt § 15 Abs. 1 S. 4.

**§ 19
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 20
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 21
Rechtsmittel**

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Für die Erhebung der Gebühr für die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern gilt § 15 Abs. 1 S. 4.

**§ 19
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 20
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 21
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.03.1981 zur Entwässerungssatzung der Stadt Kleve - zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2009 - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanter Str. 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 01.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
Haas
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Kleve, den 09.08.2011

Janssen
Vorstand
der USK AöR

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.03.1981 zur Entwässerungssatzung der Stadt Kleve - zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2009 - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) **die Bürgermeisterin** hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanter Str. 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den TT.MM.JJJJ

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Haas
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Kleve, den TT.MM.JJJJ

Janssen
Vorstand
der USK AöR